

STATUTEN



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Elternorganisation Buchs** (im Folgenden: **EOB**) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in Buchs, Kanton St.Gallen.

Art. 2 Zweck

Die Verantwortung für Bildung und Erziehung wird von der Schule und Eltern/Erziehungsberechtigten gemeinsam getragen. Der Verein fördert die Zusammenarbeit von Schule und Eltern/Erziehungsberechtigten auf Schuleinheits- und Schulebene.

Die EOB schafft eine wertschätzende und transparente Gesprächskultur und ein vertrauensvolles Klima im Rahmen der Erziehungsgemeinschaft Kind-Eltern-Schule.

Die EOB ist konfessionell und politisch unabhängig und vertritt Anliegen von allgemeinem Interesse im Bereich des Schulwesens.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse
- Unterstützungsbeiträge für Anlässe

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Eltern und Erziehungsberechtigten und Interessierten offen, die den Vereinszweck unterstützen oder vornehmlich deren Kinder in der Schule Buchs beschult werden.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Pro Schuleinheit (7-8 Standorte) wählt die EOB-Versammlung eine Vertretung und eine Stellvertretung in den EOB-Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein oder Tod resp. Auflösung des Vereins.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Art. 5

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben das Recht auf umfassende Information bezüglich sämtlicher Vereinsaktivitäten.

III. ORGANISATION

Art. 6

Organe

Die Organe der Elternorganisation sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 7

Mitgliederversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

An der Vereinsversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder [und der Revisionsstelle]
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-8 Mitgliedern, pro Schuleinheit, bzw. Schulstandort eine gewählte Elternvertretung. Jedes gewählte Vorstandsmitglied wird mit einer gewählten Stellvertretung ergänzt. Auch die Stellvertretung wird gewählt. Die Stellvertretungspersonen nehmen nur im Falle eines Fernbleibens des gewählten Vorstandsmitgliedes an der Vorstandssitzung teil. Von den 5-8 Mitgliedern des Vorstandes ist:

- eine Person die / der Präsident/in
- eine Person die / der Aktuar/in
- eine Person die / der Kassier/in

Im Vorstand nehmen beratend eine Schulleitungsververtretung und eine Lehrpersonenvertretung Einsitz. Die Personen alternieren im Idealfall alle zwei Jahre.

Die Amtsperiode endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern, im Idealfall 3-Mal pro Jahr. Falls sich nicht genügend Mitglieder zur Wahl stellen, ist der Vorstand zwar nicht vollständig, kann aber seine Geschäfte gleichwohl wahrnehmen.

Der Vorstand führt die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Geschäfte und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Finanzielle und administrative Führung des Vereins
- Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Erstellung eines Jahresprogramms
- Führung der Buchhaltung
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Dafür können *allenfalls* Ressorts gebildet werden:

- Schulweg (-Sicherheit)
- Prävention
- Integration
- Schulanlässe
- Infrastruktur
- Elternbildung
- Weiteres

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vereinspräsident/in den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder bleiben – unabhängig von den Bestimmungen betreffend der Mitgliedschaft – jedenfalls so lange in ihrem Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt. Können die Vorgaben in Bezug auf die Zusammensetzung des Vorstands gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung während des Jahres nicht mehr eingehalten werden, muss der Vorstand nicht zwingend neu gewählt werden. Der Vorstand orientiert die Vereinsmitglieder jedenfalls, sobald die Vorgaben der Zusammensetzung des Vorstands nicht mehr erfüllt sind. Die Mitglieder oder der Vorstand können im Rahmen einer (ausserordentlichen) Mitgliederversammlung nach Art. 7 eine Neubesetzung des Vorstands beantragen.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 9 Revisionsstelle

Es kann eine Revisionsstelle in Form von zwei Revisoren gewählt werden, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Revisoren werden jährlich von der Mitgliederversammlung der EOB gewählt.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung der EOB einen schriftlichen Bericht vor.

Über Gelder der öffentlichen Hand legt der Verein der Schulverwaltung unaufgefordert bis Ende September Rechenschaft ab.

IV. VERMÖGEN UND HAFTUNG

Art. 10

Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Verwaltung des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand.

Art. 11

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

V. VERSCHIEDENES

Art. 12

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Schuljahres und endet mit dem Selbigen.

Art. 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so sind diese Mittel auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken zu übertragen.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom heutigen Tage genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Ort, Datum: BUCHS, 31. Okt. 25

Im Namen des Vereins

Der Präsident/die Präsidentin

Die Aktuarin / der Aktuar